

**Satzung
über die Unterbringung von Obdachlosen, Flüchtlingen,
Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern in der Stadt Laatzen**

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Laatzen stellt zur vorübergehenden Unterbringung von
- a. obdachlosen Personen oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft zu beschaffen,
 - b. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die ihr nach dem Aufnahmegesetz zugewiesen werden,

Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.

- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Laatzen zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten Gemeinschaftsunterkünfte

A	Gutenbergstraße 15
B	Pestalozzistraße 27
C	Hildesheimer Straße 305
D	Hildesheimer Straße 305 A
E	Hildesheimer Straße 316
F	Hildesheimer Straße 513
G	Rotdornallee 11

in 30880 Laatzen sowie die zur vorübergehenden Unterbringung bestimmten privat angemieteten oder im Eigentum der Stadt Laatzen befindlichen Wohnungen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

**§ 2
Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Laatzen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(4) Das Nutzungsverhältnis endet

1. durch Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer,
2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
3. durch den Widerruf der Einweisungsverfügung,
4. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung),
5. durch Tod der eingewiesenen Personen.

§ 3
Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung einer Unterkunft kann gem. § 2 Absatz 4 Nr. 3. widerrufen werden, wenn

1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Laatzen und dem Dritten beendet wird,
4. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
5. die Benutzerinnen oder Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern oder Nachbarn führen,
6. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
7. die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
8. die Benutzerinnen oder Benutzer den Status als Asylbewerberinnen oder Asylbewerber oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verlieren,
9. die Benutzerinnen oder Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
10. die Benutzerinnen oder Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

Bei einer Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt das Nutzungsrecht mit dem Tag der Ausreise.

§ 4
Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Wohnungen oder Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden und auch nicht übernachten. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag von der Stadt Laatzen schriftlich erlaubt werden.

- (2) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und die sich darin befindenden Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Das Zelten/Campieren sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf dem Grundstück der Unterkünfte sind untersagt.
- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) ist jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Laatzen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (6) Jegliche Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt.
- (7) Den Benutzerinnen oder Benutzern ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
 - Um- und Einbauten,
 - Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser,
 - Auswechseln von Türschlössern,
 - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
 - sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.

Das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Laatzen. Ohne Genehmigung vorgenommene bauliche Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Laatzen auf Kosten der Benutzerinnen oder Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

- (8) Die von der Stadt Laatzen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzerinnen oder Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haften die Benutzerinnen oder Benutzer, die diese empfangen haben. Die Stadt Laatzen oder der von der Stadt Laatzen beauftragte Betreiber der Unterkunft ist berechtigt einen Schlüsselpfand bei Ausgabe des Schlüssels zu verlangen, der bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird.
- (9) Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für Unterkünfte im Sinne dieser Satzung obliegt der Stadt Laatzen oder dem von der Stadt Laatzen beauftragten Betreiber der Unterkunft. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung können durch die Stadt Laatzen

oder den Betreiber Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen werden.

- (2) Mündlichen oder schriftlichen Anweisungen städtischer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der mit der Aufsicht oder Objektverwaltung beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist dies nur in begründeten Einzelfällen erlaubt.
- (4) Besucherinnen oder Besuchern kann das Betreten einzelner Unterkünfte oder Räume aus wichtigem Grund auf bestimmte Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzerinnen oder Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch ihre Besucherinnen oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Laatzten nicht.
- (3) Schäden oder Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Laatzten auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Laatzten über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eingetreten sind.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer zu räumen, alle eingebrachten Gegenstände sind zu entfernen und die genutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.
- (2) Kommen die Benutzerinnen oder Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Laatzten berechtigt, die Unterkunft auf deren Kosten zu räumen und säubern zu lassen sowie Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Stadt Laatzten haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Werden in Verwahrung genommene Gegenstände nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass die Benutzerinnen oder Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach kann die Stadt Laatzten diese Gegenstände einer Verwertung im Sinne des Nie-

- (4) Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen, falls eine Verwertung nicht möglich ist.
- (5) Die von der Stadt Laatzen ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben.

§ 9 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte der Stadt Laatzen zur Unterbringung von obdachlosen Menschen, Flüchtlingen oder von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Zwangsmittel

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung betreffen können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64. ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zuweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - sich nach dem Widerruf der Verfügung unrechtmäßig weiterhin darin aufhält,
 - gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Laatzen in der Fassung vom 26.03.1992 außer Kraft.

Laatzen, den

Jürgen Köhne
Bürgermeister